

Dokumente im Wortlaut

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **80 (2006)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dokumente im Wortlaut

Beilage 1

Wilchinger Tavernenbrief 1436/1579 [1848]

Copia der Copia: Urkunde über das Tavernenrecht der Ehrsamten Gemeinde Wilchingen vom Jahr 1579. Originaldokument verloren (GA Wilchingen, II. A. 2.).

Wir Undervogt und Gericht zu Nükirch bekhennendt öffentlich und thun kundt Allermännlichen mit diesem Briefe, dass uff hütt dato als wir anstatt und zunammen der Edlen, treuesten frommsten fürchsichtigen und wysen Herren Bürgermaister und Rath der Statt Schaffhausen unseren gnedigen Herrn und us bevelh des edlen vesten Junkherrn Hansen in Thurn Bürger zu Schaffhausen und derzeit Obervogt der Vogty Nükilch unseres günstigen Junkherrn öffentlich zu gricht gesessen, für unns kommen sind die Ersamen und beschaidenen Conrad Hablützel der Schumacher und Jerg Walch albaidt von einer ganzen ersamen Gemaindt zu Wilchingen abgefertiget Gewalthabern und brachten uns einen Permenthin Brief mit zweien anhangenden Innsiegeln unverserth für. Doch were derselbig von elte und des unordentlichen behaltens wegen etwas dunkhel und schabässig an der Schrift und baten uns denselben glaublich zu vidimiren und Abschrift davon zu geben. Dann ein ersamm Gemaindt Wilchingen dessen man wegen ihrer alten fryheit und gerechtigkeit nit wol inn mangel stan konndten, und Als uns ir pitt nit unzimlich syn bedunckt, ist daruff sollicher brief von Wort zu Wort hier inn verfasst wie volgt und luth also:

«Wir dess nachbenampten Hanns Ulrich von Tettingen und Margreth syn eliche Frow geboren von Randenburg bekhennent öffentlich und thun khundt menniglichen mit disem brief, dass wir von den Erbaren lüthen der gebursami gemainlich des Dorffs zu Wilchingen inn dem Cleggöw gelegen, inn barem gold ingenommen und empfangen haben, sechs und zwanzig guldin Reinischer gutter grechter gennzer und genemmer die wir als zu unserem guten nutz und frommen geben bekerrth handt, und dass wir umb dieselben sechs und zwanzig guldin baide gemaindlich und unnerschaidenlich, und auch mit zytlicher und guther vorbetrachtung für unss und all aunsere erben, der obgemelten gepursamen zu Wilchingen gemaindlich und allen iren nachkommen redlich und recht zu kauffend geben habendt und geben innen zu kaufen eines stedten vesten ewigen und immerwerenden kauffs inn krafft dieses briefs unser wynthäfferen zu Wilchingen inn dem Dorff obgenannt, mit allen rechten nutzen und zugegördten als die wylandt vom Götzen von Ranndenburg, den man nannt Schuldthais, um der obgenanthen Margrethen Vatter fälliger gedachtnuss ann unns kommen und gefallen ist und wir die bissher bracht inne gehept und genossen haben. Alls unns mit sollichen rechten geding dass die obgemelt geburssamme gemainlich und all ir nachkommen dieselbe wyntaffern zu Wilchingen mit allen rechten nutzen und zugehörden als vorsteht nun hiefür immer und ewenklich inn haben, nutzen niessen besetzen und endsetzen sollen und mögen und damit handeln, werken, schaffen und thun und versetzen, verkauffen, und ander sachen, was sy wendt und innen eben ist, für ledig, für unverkümbert für unausprechig und für recht aigen, als mit ander irem aigen guth von unser und unser erben und von Allerweniglichs vom aufer[...] inntrag hindernuss und widersprechen und darum

so haben wir baide unns gegen der egenannten Pursami und gegen alle ihre nachkhommen gemainlich am der egenannten Wytafferen aller der rechtverordnung zuwerth und annsprach, die wir sampt und sonder darzu und daran nutzen inngehabt haben, oder nun hiefür wir oder unser erben als jemandts anders von unnsertwegen immer gewönnen und gehaben könnnten oder möchten, mit gericht geistlichem oder weltlichem als [...] gericht gantzlich verthigen und [...] inn krafft disses brieffs, für uns und für all unnsere erben. Wir habendt ouch hieruff baide gelopt und versprochen auch by unsern guthen threwen für unns und unnsere erben dies kauffs unnd der obgedachten wyntafferen mit aller zugehördt inn allen obgeschribenen rechten und geding recht zusindt, der vorgenannten gebursamen und alles ir nachkhommen, an allen stetten und allermenniglich ansprach gaistlicher und weltlicher lüth und grichts nach landrecht und nach dem rechten on aller widerredt und auch par von allem iren schaden, Unnd zu waaren offen erkhandt und steter vester und ewiger sicherhait, aller vorgeschribener dinge so haben wir obgenannt Hanns Ulrich von Tettingen und Margreth syn eelich frow baide unser insigel für unns und all unnsere erben öffentlich lassen henken ann diesen brief, der geben ist am Sannt Urbanstag nach Christi gepurt vierzehnhundert jar und darnach im sechs und dryssigsten Jahre»

Also uf besichtigung und nach verhörung dis brieffs ist innen uff ir früntlich pitt und begehren hin zu handen der gemeindt Wilchingen dis vidium und Abschrift zu geben erkhannt. Und zu waaren urkhundt mit obgesagts unseres günstigen Jungkherrn eigenem Secret Insigel von gericht wegen durch unsern gnedigen Herrn an ire fryhaiten und gerechtigkeiten unvergriffen auch einem Jungkherrn und synen erben, desglychen uns in allweg von schaden angehenckht verwarth und geben uff Mittwoch nach Sannt Urbanstag als man nach Christi gepurt gezählt 1579

Im Auftrag des hochlöblichen Kleinen Rats copiert und von hochdemselben genehmigt,
Schaffhausen, 9. Juni 1848, Ratschreiber Ch. Schenkel.

Beilage 2

«Wilchinger Freiheitsbrief»

Bestätigung der Wilchinger Freiheiten und Rechte vom 16. März 1433 beziehungsweise 4. Dezember 1538 durch den Rat der Stadt Schaffhausen. Siegel der Stadt Schaffhausen und des Spitals (STASH, UR 1872).

A) Urkunde von 1433 (zwei identische Pergamente, ferner beiliegend zwei nicht wortgetreue Übertragungen auf Papier, datiert 1718). B) Abschrift des Stadtschreibers Johannes Frankh vom 4. Dezember 1538 («Abschrift des brieffs so ein gemaind zu Wilchingen hat betreffende das man si by irem althen herkommen und wytere beschwörung solle lassen belyben»).

«Wir der Bürgermaister und Rätth zu Schaffhusen Bekennen uns mit disem brief wie für uns und unsere nachkomen und Tünd kunt menglichem von der vogty wegen des dorffs Wilchingen so des hailigen gaistes Spital in unser Statt Schaffhusen zugehöret, Dass wir da dieselben von Wilchingen befoget und inen zu rechtem vogt zu und über iro liben und gütern geben

und gesetzet haben des vorgenannten unseres Spital maisters, welcher je der Spitalmaister ist oder werdet. Und haben dis befugten getan mit gunst, willen und wissen ettlicher der wisen räten oder usswendig so daselb hindersässen lüt und guot hand und insunders des fromen vesten Cunrat Schwartzens unsers Ratsgesellen. In dieselben vogty das klain gericht mit seinen freffline daselbs zu Wilchingen gehöret und gehören soll. Bekennen wir uns des mit rechtem wissen in crafft des brieffs für uns und all unser nachkommen von derselben lüt und guot wegen so die unsern oder anders wer die dann sind so iren gunst und willen dartzu jetz gegeben oder nochgeben werden, daselb zu Wilchingen haben oder hernach gewinnen, das inen die von demselben irem vogt noch seinen nachkommen hiefür khaines wegs bekumbert gedrängt noch beschwärt werden sollen mit vogt recht stüren, zinsen, diensten, vällen gelassen noch mit khainen andern sachen in khain weg den das si ain vogt halten und beliben lassen sol, als si von alter her dann kommen und bi andern vögten beliben und gehalten sind, an all bös gered und was auch fräfflinen daselb zu Wilchingen jemer gevallen und des hailigen gaistes spital gesprochen und zuerkennt werden so in das klain gericht gehöre, dass die ain vogt alle beschaidentlich inziehen und vordern soll und was ungevarlich als das von alter her komen ist. Darumb mit namen die hohen gericht gantz hinden gesetzt und ussgeschlossen sind sollen. Dieselben fräfflen alle den ain vogt by dem aid so er dem Spital geschworen hät gelich und gemainlich taillen soll under die armen dürfftigen des vorgedachten Spitals. Als das ir verglichen ainem als vil als dem andern daran volgen werden und gezogen solle und an khain ander end geschiben noch verbraucht werden in khain wise und das auch dieselben alle wer die sind so daselbs zu Wilchingen lüt und guot hand und all ire erben und nachkommen dieselben ir lüt hindersassen und gut hiefür je mer Innhaben nutzen njessen besetzen entsetzen sunder damit gefaren lauffen und tun sollen unt mögen was inen damit fügelich und zu willen ist ane desselben ihres vogtes zu Wilchingen und mengklichs von sinen wegen hindern sperren sumen und jrren alles all geväret des zem urkund. So haben wir unser statt an das Insigel und des vorgedachten Spitals Insigel öffentlich lassen hencken an diesen brief der gegeben ist uff Donnerstag nach Mittfasten nach Christi geburt vierzehnhundert und dreiunddreissigsten Jahre».

Beilage 3

Nebenrezess zum Kaufvertrag betreffend die hohe Gerichtsbarkeit

Der klettgauische Landgraf Johann Ludwig von Sulz und die Stadt Schaffhausen schliessen als Zusatz zum Kaufvertrag betreffend die hohe Gerichtsbarkeit über die schaffhausischen Klettgaudörfer eine Vereinbarung ab in Bezug auf Lehenträger, Aazheimerhof, Zölle und Auflagen, Erzfuhren und Jagd, 21. Juni 1657 (STASH, Herrschaft AA 9, 24, gedruckt in Werner 1926).

Dorsalnotiz: «Neben-Rezess zwischen dem gräfflichen Haus Sultz und der statt Schaffhausen über dess Reichs Affterlehenschafft der hohen- landts ober- und herrlichkeiten hineinvermehlten gewissen Bezirkhs, Datum 21. Juni 1657». An der 73 cm breiten und 26 cm hohen Pergamenturkunde Siegel a) des Grafen Johann Ludwig von Sulz b) das Ratssiegel der Stadt Schaffhausen.

«Zuewissen unndt khündt gethan seye hiemit jedermeniglichen:

Nach deme zwischen dem hochgebornen herren, herren Johann Ludwigen, grafen zue Sultz, landgraffen im Cleggeuw, herren zu Thiengen, Beris, Berburg, Zolfferen, Veldtsperg, Monclar, Mentzburg undt im Wuottenthal, der Römischen kayserlichen mayestät cammerer undt erhoffrichter zue Rothweil. Einns, undt dann denen hochgeachten, wohledel gestrengen, frommen, ehrnvesten, fürsichtig undt weisen herren burgermaister, kleinen undt grossen räthen löbliche statt Schaffhausen aderntheils, umb die hohe lands- ober- undt -herrligkeith, dem bluetbann, gleutliche jurisdiction undt zugehörungen über alle die flecken, weyler, hof, mühl-
linen, so weith sich vorermelter statt Schaffhausen niderer gerichtszwang in der landschafft Cleggeuw erstreckht, vermittelst einer kayserlichen commission eine kaufshandlung getroffen, undt zuer reichsaffterlehenschafft nach besag hierüber sub dato Rheinauw, den achtzehenden Novembris dess negstabgewichnen sechzehenhundert sechs undt fünffzigsten jahrss verfertigt undt aufgerichten hauptrecesses conferirt undt verlihen worden, dass sich hochwohlermelte herren parteyen auf nachfolgende puncten weiters verglichen undt in gegenwärtigem neberecess getragen haben, deme ist also:

Erstlich dass zu empfangung undt bedienung disser lehenschafft lobliche statt Schaffhausen den wohledlen, gestrengen herren Johann Jacob Stockhern, landtvogten undt der zeith stattschreibern, undt nach desssen tödtlichem abgang seine hinderlassene eheliche mannliche, auch lehensvähige descendenten, so lang sein lini Stockherischen geschlechts wehren würdt, zue lehensträgern ernandt undt hiemit gestelt haben wolle, welche alle undt jede auf begebende fähl hochgedacht iro gräffliche gnaden, dero erben undt nachkhommen, auch wehr die landschafft Clewweuw über kurtz oder lang innhaben undt besitzen würdt, nach innhalt dess darüber ausgehändigten kauffbriefs, under heutigem dato gestelt, successive zu belehnen schuldig sein sollen.

Nichtweniger undt zue dem anderen ist austruckhenlich abgeredet undt verglichen worden, dass bey dem Rheinawischen hof, der Atzenhof genandt, dass freye ungehinderte catholische exercitium gelassen, undt weder jetzo noch in dass khünfftigs einigem lehenmann oder mayer auf besagtem Atzenhof einige religions verenderung von der statt Schaffhausen undt den ihrigen nit zuegemuetet werden solle, jedoch dass auf seiten des gottshaus Rheinauw khein weitere religions extension daselben nit tentirt, sondern alles in gegenwertigen terminis einer einssigen hausshaltung unverändert gelassen werden, undt dann dass sich besagte lehenleyt gebürlich undt unclagbar verhalten.

Dessgleuchen undt zuem dritten, dass an allen orten dess jetz verkaufften hohen obrigkeitlichen districts zue wasser undt landt kheine neuwe zöll, weggelter, accis, aufschläge oder andere dergleuchen beschwerden nimmermehr aufgesetzt, sondern die genante orth, wie sie biss dato ohne solche beschwernussen von hochgedachtem gräfflichen hauss Sultz mit den hochheiten besessen worden, ohne newerung gelassen werden sollen.

Dessgleuchen undt zuem vierdten solle für die ertzfahren ab dem Alphierer hof undt selbiger gegendt auf dass bergwerckh Eberfingen die strassen, welche bisanhero darzue gebraucht worden, offen, frey undt ohnbeschwerdt gelassen, undt also dieselbe fahren ohngehinderet auch ohne bescherdt passirt werden.

Undt weylen fünfftens in dem wildtbann under dem vorwandt der nachvolge des angeschossen-
nen oder mit hunden gehetzten wildbrets manche geferlichkeiten underlauffen, darauss dann

vihl ungemachs undt unnachbarschafften sich eraigen, so ist hierinn vorgesehen, bedingt und verglichen worden, dass kheine hochgedachter partheyen deren jäger undt forstleuth sich für rohin der nachvolge gebrauchen undt im des anderen forst das angeschossene oder angehetzte thier vor sich selbst undt ohne vorwüssen undt beysein des nechsten jägers desselben forsts, dem ers auf beliebige nachvolg am vordersten anzuezaigen, verfolgen, fahen und aufheben soll undt möge, onangesehen er den anschuss oder auffstand uf dem seinigen geschehen zusein zu beweisen getrauwete, allermassen auch die statt Schaffhausen sich dahin anerbotten, diesen so überlassenen forst waidtmennisch zue gebrauchen undt bey den ihrigen gleich, wie es gräfflich Sultzischer seits auch also gehalten werden solle, die schädliche wiildthääg zu verwehren. Dessen zue wahren uhrkhundt seindt disses nebendt recess zwey gleichlautendte originalia gefertigt, beederseits unterschriben undt mit ihren secret inssiglen verwahrt undt zue vesthaltung aller obspecificirten puncten einander treuwlich zugesagt und versprochen worden. So beschehen dein ein undt zwanzigsten monatstag Juny, anno sechzehenhundert fünfzig undt sibene,
Johan Ludwig Graff zue Sultz manu propria.

Beilage 4

Kaiserliche Kommission an die Klettgauer Gemeinden innerhalb des von Schaffhausen neu erworbenen hohen Gerichtsbanns

Kopie Anrede der Kayserlichen Commissaren an die Gemeind Wilchingen beschehen 1658 bey Übergab deren von Tit. Herren Graffen Joh. Ludwig zu Sultz, LandGraffen im Klettgöw an die Statt Schaffhausen AffterLehenweise verkauffte Dörffer mit ihren Bannen, Hofstätten und Herrlichkeiten

Teil von drei gehefteten Doppelbogen, enthaltend je die Kopie des kaiserlichen Konsens zur Afterlehenschaft zugunsten Zürich und Schaffhausen, des Hauptrezesses von 1656, des Nebenrezesses von 1657 sowie der Anrede der kaiserlichen Kommissäre (GA Wilchingen, II. A. 18.).

«Es wird denen versamleten Gemeinden vorhin schon bekannt seyn, welcher Gestalten Tit. Herr Joh. Ludw. Graff zu Sultz ein Stück des KlettgöwischenTerritorij compertinentiis affterlehensweiss an die Statt Schaffhausen verkaufft, jedoch mit dem ausdrücklich bedungenen Pacto, dass dardurch der Kays. Majestät und dem Hl. Römischen Reich an ihrer Oberherrlichkeit und Gerechtsamen nichts präjudicieret noch vergeben, sondern in alle Weg vorbehalten seye und bleibe, darneben auch deren Dorfschafften und Gemeinden in diesem Stück Territorij gelegen, an ihr bishero ruhig besessenen und genossenen Recht und Gerechtigkeiten und Freyheiten, nichts benohmen noch verkürzt oder gefährdet seyn solle wie dies alles ausdrücklich und pünctlich in dem KaufBrieff und ferener getroffenen Revers klar enthalten ist» (ohne Unterschrift).

Beilage 5
Gravamina

a) «Copia Klag Puncten» (Gravamina) der Wilchinger gegenüber ihrer Obrigkeit sowie b) «Unvorgreifliche Antwort auf die Wilchingische gravamina», eine inoffizielle Antwort der Regierung. Übertragen aus Wildberger 1897, basierend auf STASH, Herrschaft AA 40,1.

a) Gravamina¹⁰⁵⁵

«Klagpuncten derjenigen Beschwerdten, welche von löbl. Canton Schaffhausen unsserer dermahlen gnädigen Herrschafft selbstn oder Ihre zue Neunkirch bestellte Landvögt unss der gemeindt Wilchingen entweder gegent brief undt Sigel oder altes herkommen, auch gegent die bey überlassung der hohen jurisdiction ahn Schaffhausen von dem Landgräfl. Hauss Sultz vorbehaltener bedingnussen zeithero 30 Jahre aufgebürdet worden.

1^{mo} hat Eine Ehrsambe gemeindt sich gegent die der Ursula Menradin beckhin von rahts wegen verwilligte Tavernngerechtigkeith derentwegen höchlich zu beschwehren, weilen Erstlich Niemahlen mehr als Ein Taferne in dem fleckhen Wilchingen gewesen, welche die Gemeindt laut brieff undt Sigel von der Edlen frawen von Randenburg im Jahr 1436 ahn sich erkaufet, auch solche bisshero dergestalten Ingehabt undt genossen, dass dieselbe alle nutzniessung, ja auch das Umbgelt von dem darby aussgeschenkten Wein davon alleinig gehabt. Undt obschon in dem Kauffbrieff nit erfindlich, dass von Obrigkeits wegen nit auch eine Tavernngerechtigkeith in dem fleckhen Wilchingen solle können erlaubt werden, so ist dennoch aussgemachten rechtens, dass eine so vihl hundertjährige possession daher umb so weniger Kann gestürtzet werden; als der löbl. Canton, obschon dermahlinger Besitzer der hoch- undt Niedergerichte zum Nachtheil der gemeindt Kein Tafern in Wilchingen aufrichten lassen kann: quia nemo potest in prejudicium Tertii gratificari.¹⁰⁵⁶

Vorgeschützet Es seyen Unssere brieff undt freyheiten bey Catholischen Zeiten, da der Canton noch Keine gerichtsherrlichkeith über Unss gehabt, gemacht undt gegeben worden; und gleich wie die damahlige obrigkeit und herrschafft solche nach ihrem Wohlgefallen eingerichtet, also stehe es auch dermahlen by dem Canton unsserem jetzigen Beherrschere, ein gleiches mit seinen undergebenen Underthanen zu underfangen, ohne dass ihme desshalb jemand etwass einzureden habe.

Pro primo ist Schaffhausen obwohlen der Hochlandtsfürstl. Undt Nidere jurisdiction be-rechtigt, kein dominus absolutus über dass von dem heiligen röm. Reich zum Afterlehen zue releviren habenden Kleggeuw, sondern die kais. Majestat als Oberhaupt des Reichs undt diese nach reservatis suis conditionibus, mithin denen Reichssatzungen sowohl als andere Reichsstände in hoc districtu territorii umb so vihl mehr underworffen, als wir durch keine Kriegsmacht, Zwang oder Kauf gleich anderen Kleggeuwer orth, sondern durch eine von unss freywillig ahn dass Spithal zum Heiligen gaist beschehene übergab Schaffhausen

1055 Es sind eine grössere Zahl von Abschriften als «Extrahierte Gravamina» vorhanden in STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 11, Nr. 164 (unter anderem der mutmassliche Entwurf der Wilchinger).

1056 Weil niemand zum Nachteil eines Dritten etwas schenken kann.

underthänig worden; welchem noch dan vermög allen gemeinen undt Völkherrechten der Canton auch ahn diejenige Conditiones gebunden worden, auf welche er unss zu beherrschen undt wir demselben zue gehorsamben beiderseits geschworen haben; Undt Zwaren ohne dass derselb die Religionsänderung zue seinem Vortheil anziehen Kan, nam religio non subvertit leges,¹⁰⁵⁷ sonderheitlich da die drey religionen in dem heyligen römischen Reich gleich gültig gelitten; undt bey unss die reformierte Religion schon eingeführet ware, ehe die Hoch undt landesfürstl. Jurisdiction afterlehenweiss ahn Schaffhausen gekommen, undt der Canton dem landtgräfl. Haus Sultz angelobet, die Underthanen in eineohnveränderlichen Standt zu lassen, welchem aber umb so weniger nachgelebt worden, als:

2^{do} die gemeindt Wilchingen sich nit Unbillig über die vor 5 Jahren bey erneuerung des Spithaler Lehen gross aufgeloffen undt in 1200 fl bestehenden Kösten, so dem lehenträger alleinig aufgebürdet worden, zue beschwehren hat, zumahlen erweisslich, dass das löbl. Gotteshauss Rheinaw bey der vor 18 Jahr vorgenommenen Lehen erneuerung die Lehenträger in Wilchingen nit allein nicht hat Entgelten lassen, sondern es seint selbige annoch von ihrem lehenherren gastirt worden; sunsten ist anderwertig der gebrauch, dass, wann eine Lehenserneuerung vonnöten, solche auf beiderseits kösten, wozu der lehenherr den halben undt der Lehenträger den andern halben Theil bey zue tragen hat, geschehen muss; Zue welchem wir aber auch umb so weniger können angehalten werden, Alss diesse Lehen von dem Spithal nicht erkaufft, sondern von unss ahn dasselbe vergabet undt geschenkhet worden, nam absurdum esset gratuito addere onus.¹⁰⁵⁸

3^{tio} haben die herren Spithal- oder lehenpfleger bey absterben oder wieder Verheurathen eines Lehenmans oder -weibs ohngemässene Ehrschätz, die auch 20, 30 undt mehr Thaler übersteigen, erst zeithero undt ungefähr 20 Jahren, undt zwaren zum ersten mahl von des Conradt Meyer's sel. Erben umb so ungerechter zu fordern angefangen, alss nit erwissen wirdt werden können, dass vorhero einiger Ehrschätz, es seye bey absterben oder wieder Verheurathen gewesen, denen Spithalpfleger oder Spithal selbsten gegeben worden.

4^{to} ist auch in Kurtzen jahren aufkommen, dass die Spitalpfleger bey absterben der lehenleuth zur Theilung muessen beruffen werden, da doch ehemallen nur gebräuchig war, den Todtsfahl dem Herrn pfleger anzukünden und der Theilung halber den Consens zu begehren, auf welches alssdann zu ersparung der Kösten dem Herrn Landvogt die Commission ertheillet worden, dass die Erben in der Theilung haben Können fortfahren, und wann solche vollbracht war. So hat der neue Lehenträger zue Schaffhausen sich bey dem Spithal einschreiben lassen und dem Herrn Spithalpfleger für seine mühwaltung zue einer discretion etwa ein Par Thaler, nachdem die Lehen erträglich waren, gegeben, wodurch dann die Rith- oder Dietgelter, so wir dermahlen dem Pfleger geben müssen, erspahrt, annebess aber verhüetet worden, dass nit derselb, gleich dermahlen beschicht, die Lehengüter gegen die eigenthumbliche für ordinary all zue wohlfeill angeschlagen, undt schon Vihlmahl die Erben an ihrem Erbtheil verkürtzet hat, undt zwaren dergestalten, dass oft grosse Streith und feindschaften entstanden.

5^{to} sollen der gemeindt die darreichung der 80 fl, so sye bey allmahligem Aufführen eines neuen Landvogts ahn Kösten beytragen muess, Umb so unerträglicher, alss Sye bey ihrer alten,

1057 Die Religion hebt die Gesetze nicht auf.

1058 Denn es wäre widersinnig, ohne Entgelt einem eine Last aufzubürden.

der Spithalobrigkeit die zu gewissen Jahreszeiten das gericht in Wilchingen auf ihre Kosten hat halten lassen, solcher Kosten enthept gewesen, undt weilten der Vergleichs und Übergab-Brief ahn das Spithal unss von all new aufkommende beschwehden frey undt ledig spricht, als Können diese Kosten Einer Ehrensamben gemeindt eben so wenig aufgebürdet werden, als:

6^o dieselbe sich über dass überschwenklich grosses Rit oder Dietgelt des zue Einer Erbtheilung kommenden Herrn Landvogts zue beklagen hat, welcher in Platz eines Thalers so man ihme ehemalen gegeben, anietzo 5–6 Thaler nebst Zehrung verlanget, dass allso zum öftern demselben mehr als den Erben selbst bey gering vorhandenen Erben zue Theil wirdt; in erwegung eines solchen Betrages können unsere gnädigen Herren unss Keineswegs für übel aufnehmen, wann wir zue besorgung unssere undt unsserer nachkommelingen von ihnen die mässigung auf einen Thaler, welchen vor zeiten der Herr Landvogt für sein Dietgelt gehabt, undt sodann die gänzliche abstellung der zwey Thaler, so wir dem Herrn Landvogten undt Herren Landschreiberern erst Seit ungefähr 24 Jahren bei Haltung der Jahresgemeindte geben muessen, Underthänig verlangen.

7^{mo} ist der gemeindt gegent alle ordentliche rechten dass holtz führen nacher Schaffhausen versäuert worden; Zuemahlen wir ehemalen nur dass holtz in einer so dann andern Waldung auf dem Randen geladen, undt folglich die fahrt in einem Tag leicht thuen können; dahin gegent man unss dermahlen zwinget, dass holtz in dem bey bargen eingetauschten Kloster Rheinawer waldt zue nehmen undt nacher Schaffhausen zue führen, womit wir alle mahl zwey Täg zuebringen undt die fuhr, so einer nit selbst thuen kann oder will, umb 2 fl 36 krz. bezahlen müessen, undt da wir vorhero bey dem Kurtzen weg 12 batzen samb einer Kanten mit Wein undt broth zu erkanndnuss, oder besser zue sagen für die bezahlung gehabt: So will man unss anietzo bey einem noch so weiten weg nur 6 batzen undt zwaren ohne broth undt wein geben. Wan nun der haupt und Vergleichsbrief unss von allen Steuern, diensten, Vogt-recht undt in summa aller erdenkhlichen Beschwerden Sye mögen Nahmen haben wie Sye immer wollen, frey, los undt ledig sprechen thuet, als können wir in diese unss undt unsseren nachkömmlingen höchst beschwerliche neuwerung, auch verkürtz- undt abschwachung eines gleichfalls zue sagen lidlohes ebenso wenig einwilligen, als wo wir:

8^{vo} Under Regierung des Herrn Landvogts Pfisters¹⁰⁵⁹ dermahligen Statthalters mit gewalt dahin angehalten worden, dass wir nunmehr alle Jahr dem landtvogten zue Neunkirch dass brennholtz als einen schuld dienst führen müessen, so einige von unsseren mit- Verbürgerten seinem Vorfahrern, dem Herrn Schalchen, als eine Ehrenfahrt zuegeführt haben.

9^{mo} Ist der gemeindt gegent all altes Herkommen auch menschliches gedenken zue grösster ihrer Beschwerde auferlegt worden, dass dieselbe dass holtz zue der Sye nit angehenden Troden Osterfingen hergeben soll; dann obschon in unserem Kauffbrieff der Jacob von fulach vor sich alleinig vorbehalten, dass, wann er etwass holtz zue seiner in Osterfingen habenden Troden nöthig hette, die gemeindt Wilchingen solches herzuegeben schuldig sein solle; So ist demnach dieser Vorbehalt nur auf seine aigene Persohn undt nachkömmlinge, undt umb so weniger auf jedwederen Inhaber diesser Troden zue explicieren, als die onerosa ultra litteram vermög allen rechten nit können noch sollen extendirt werden; Undt wann auch die

1059 Melchior Pfister, Landvogt in Neunkirch 1687–1691 (nach Beförderung in den Adelsstand im Jahr 1700 genannt «von Pfistern»).

Extension auf ein jeglichen Inhaber der Trodten gienge, so hiemit feyrlich widersprochen wirdt, so were selbige dannoch durch eine 150 Järige Zeit, binnet welcher man nie kein holtz von unss zu fordern gedacht, Verschlaffet undt Verjähret worden.

10^{mo} Können wir den hohen Preiss des Saltzes, wie die Saltzbeständtner in Schaffhausen unss solches vorlegen, ohngeahndet nit lassen, dann ob zwaren der Saltzvorlag ein Landfürstl. Regale ist, undt die Underthanen solches Ehend von dem Lands Fürsten alss einem anderen zue nehmen schuldig, so ist dannoch demselben eben so wenig alss einem particularen vermög geist undt weltlichen rechten erlaubet, ein allzu grosses monopolium oder wucherischen gewinn damit zue Treiben, wie wir dann 5 bis 6 fl mehr dann andere Underthanen in der Nachbarschaft halten lassen, ingleichen leben wir auch der getrosten Zuversicht, dass

11^{mo} Unssere gnädige Herren vor 20 Jahren denen in dem fleckhen Wilchingen befindlichen Armen wochentlich gegebene 6 fl Spendgeld umb so eher künftighin darreichen werde, alss in dem Vergleich undt Übergabbrieff ahn dass Spithal klar vorbehalten undt aussbedungen worden, dass die halbscheidt von denen im fleckhen fallenden Strafen under des Fleckhens haussarme sollen vertheillet werden, nit ninder erfordert die billichkeith, dass:

12^{mo} der vor ungefähr 30 Jahren im fleckhen Wilchingen auf einige Hofstätt undt gärthen geschlagene blutzehend von denjenigen leuthen, so der Befreiung halber Brieff undt Sigel aufzuweisen haben, abgenommen werden solle.

13^{mo} Obschon die mineralien ein hochobrigkeitliches undt landtfürstl. Regale seint, so muess dannoch derjenig, welchem die felder zuegehören, wo dass minerale gegraben wirt, der schade, so durch dass Undergraben der äcker oder Waldung verursacht wirt, verguetet werden, welche bonificirung wir dan hier umb so billiger begehren, alss dass Erz extra territorium, undt zwar nur von einigen particular Schaffhausischen Bürgern geführet undt vernutzt wirdt.

14^{mo} Hat Herr Major Pfister bey der Musterung unss auch diese neue Beschwerde aufgebracht, dass wir ihme ausser Essen undt Trinckhen annoch einen Thaler Ritt- und Mustergelt all Jährlich, auch bey nit haltender Musterung, geben müessen, undt wir Zweifelsohne unss diesses auch zue einer Ewigen Beschwerde aufgebürdet werden dörfte, als hoffen wir die Abstellung disses Thalers umb so ehender, alss einem particularen nit zue stehet, derley extractiones undt zue einer Ewigen beschwerdt zielenden Neuwerungen auff zu bringen.

15^{mo} haben Unssere gnädige herren bey 13 oder 14 Jahren ein Metzgerrecht in Osterfingen, dem Unssrigen zum nachtheil gegen die desshalb schon ergangene undt Unss vor vihlen Jahren schriftlich herausgegebene Rahts-Erkenntnuss aufgerichtet.»

b) Unvorgreifliche Antwort auf die Wilchingische gravamina¹⁰⁶⁰

Ad. 2. Ob die Wilchinger Lehengüterrenovation 1200 fl gekostet, hat man billigen Anlass zu zweifeln; die vielen Kosten kommen von der unbefugten Zerstückelung her; wenn aber Missbrauch vorgekommen, so hätten sie sich beim Richter der Stadt Schaffhausen zu beschweren die völlige Freiheit gehabt.

Ad. 3. Ehrschatz wird nur genommen, wann der Lehenmann stirbt und nicht bei Abänderung der Lehensherren und nur so viel als in den Lehenbriefen ausgeworfen ist. Übrigens vermeh-

1060 Wildberger schreibt diese Antworten Melchior von Pfistern zu.

ren die Lehenleut dann und wann die Kösten durch vieles Überlaufen des Lehensherrn oder dass sie wegen des Lehens einen Fehler begehen; übrigens ist ihnen unbenommen, wegen ihrer vermeinten Beschwerden sich behörigen Orts anzumelden.

Ad. 4. Bei allen Lehenleuten in Schaffh. Landschaft wohnt ein Amtmann, dahin die Güter lehnbar, den Erbsteilungen bei, damit die Lehengüter nicht allzu sehr beschwert werden; dabei aber werden keine so gar grossen Kösten aufgewendet.

Ad. 5. Die Unkösten bei Aufführung des Landvogts werden proportionaliter unter die Gemeinden verteilt; laufe aber dabei etwas unrichtiges vor, so hätten sie gewusst, wohin sie sich hierüber beklagen sollten.

Ad. 6. Der Landvogt behauptet, dass niemand etwas werde auf ihn bringen können; die Kösten bei Erbteilungen seien übrigens taxirt und auf einen milden Preis gesetzt, wenn er zu viel verlangt, hätte man klagen sollen.

Ad. 7. Diese Holzfuhrn, Fron-thanen, welche die Bauern, so Züg haben, des Jahrs zweimahl gleich andern Underthanen verrichten müssen; dafür wird ihnen in specie sog. Frondicken bezahlt. Wann vordem oder jetzund einer ein mehreres bekommt, geschieht es aus Gutmütigkeit dessen, dem das Holz zugeführt wird.

Ad. 8. Jacob von Fulach hat bei Verkauf seiner Hölzer Rossberg, Tristberg und Radegg sich das Holz vorbehalten und die Trotte gehört jetzt der Stadt Schaffhausen.

Ad. 10. Die Wilchinger bezahlen, wie alle Untertanen 1 Pfennig mehr für das Messlein Salz als die Stadtbürger, was auf ein Fässlein 1 fl ausmacht; dies ist so, seit das Salz als Regal zu obrigk. Handen gezogen worden.

Ad. 11. Das obrigk. Almosen ist eine obrigkeitl. Guttätigkeit ohne einige Schuldigkeit gewesen; es haben die Wilchinger wie alle Gemeinden der Herrschaft Neunkirch ihre Armen selbst zu unterhalten versprochen, was sie bei ihren ertraglichen Gütern ganz leicht tun können.

Ad. 12. Blutzehnten ist uns unbekannt; were den eingezogen, hätten sich beschweren sollen.

Ad. 13. Die Ersetzung des Schadens beim Erzgraben und Führen ist klar bedingt im Erzkontrakt; wann solche nicht gütlich geschieht, so weiss man wohl, wo es rechtlich zu suchen.

Ad. 14. Ob die Unkosten bei den Musterungen alt oder neu seien, kann ohne vorhergegangene Untersuchung nicht gesagt werden; allenfalls aber wenn etwas Missbräuchiges eingeschlichen wäre, wurde auf ergangene Anzeige hierinn leicht remedirt werden.

Ad. 15. In Osterfingen ist ein Wirtshaus und ein offenes Bad zusammen, deme verwilligt, das daselbst gebrauchende Vieh selbst zu schlachten, welches denen Wilchingern keinen oder geringen schaden zufüget, weil der Wirt daselbsten ebenso bequem in andern Orthen als zu Wilchingen, das Fleisch holen könnte.

Beilage 6

Huldigungsformeln im Widerstreit

A. Öffnung gemäss Version der Schaffhauser Regierung, soweit sie den eidgenössischen Orten und den Reichsinstanzen zur Kenntnis gegeben wurde

«Copia derjenigen Eydts Formel darauf Unsern Herren und Obern, Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen angehörige Underthanen zu Wilchingen allerjährlich schweeren müssen»¹⁰⁶¹ (STAZH, B I 364, S. 917–922).¹⁰⁶²

«Ihr werdet schweeren Meinen Gnädigen Herren und Obern Bürgermeister und Rat der Statt Schaffhausen auch gemainer jhrer Statt dessgleichen einem jewesenden Herren Landtvogt welcher Euch gesetzt ist, oder so derselbig nicht vorhanden wäre, seinem Untervogt, den Geschwohrenen und Rechtsprecherern an ermelts Landtvogts statt in jhrem Nammen gehorsamb und gewährtig zuseyn, jhren nutzen, Ehr und Frommen zuförderen, Schaden, Nachtheil und Unehre zuwahrnen und zu wenden, auch einanderen selbst vor schädlichen dingen zu wahrnen, allen unfrieden zwüschen einander niderzulegen und zu stillen, als fehrn Euwer jeder das vermag. Meiner Gnädigen Herren gemeiner Statt Schaffhausen ihre recht und gerechtigkeiten alles vermögens zubehalten und nichts verschweigen zulassen, als weit jhr das wüssend und vernemend, auch hinderrugks Meiner Gnädigen Herren mit niemandts weder jnner- noch ausserhalb Landts keinen Vertrag, Verstandt noch Pündtnis zumachen, sodann auch einen jewesenden Landtvogt zu Neunkirch, auch dem Untervogt und den Geschwohrenen allhier jn allen zimmlichen und billichen dingen gehorsam und gewärtig zuseyn und einem jeden frömbden, wer der seyn mag, so allhier frefflet, beyzufangen und handzuhaben helffen; Welcher auch einer in Holtz oder Feld fünde, der schaden thäte, oder einem anderen das seinige nehmen sehe, denselbigen, so solches gethan, bei seinem Eyd aufzugeben und zurügen. Und soll jedermann an die Gemeind gehen und gehorsam erscheinen, wann und sobald daran verkündt, gebotten oder darein geläutet wird; doch soll keine Gemeind gehalten werden ohne vorwüssen und bewilligung eines jewesenden Landtvogts, es wäre dann umb steg und weg, wunn und weid.

Wann auch Hochgeachtet Unsere GnäHH noth berührte, also dass man sie schädigen und sie dasselbig jhr Vatterland schirmen und erretten wollten, alsdann sollet jhr wie andere die jhrigen mit jhnen reisen, Euwer Leib und Guth getrewlich zu innen setzen, lieb und leid mit jhnen leiden wie jhr dann wollet, wo Euch noth berührte, dass Sie in diesem fahl auch beweisend. Diessem nach werdet jhr auch schweeren ob Euwer einer aus diesem Fleken zwing und bahn käme, und allda etwa Zweyung, Stüss, Irrung oder was Sachen es wären, gegen obgemeltem Landtvogt gemeiner Statt Schaffhausen, auch allen denen so ihnen zu versprechen stehen, umb die vergangenen und verlassenen sachen nichts fürzunehmen, dann mit recht da Euwer jeder gesessen ist und sonst kein andern recht brauchen noch suchen, in keinem weg, er

1061 Enthält die Ausschlussformel, nicht aber die Revisionsformel.

1062 Damit also der offizielle Text, den auch der Reichshofrat schliesslich billigte.

werde dann von einem Landtvogt anderswohin gewissen, bey diessem Eyd welchen ihr hier schweeren werdet. Ferners werdet jhr auch schweeren, dass jhr keinen Schutz noch Schirm anderstwo an Euch nemmen wollend, alldieweil Euwer jeder allhier gesessen, und wohnhafft ist und was Euwer jedem kund und wüssend würde, dass in diesere Landtvogtey und in dieses Gericht gehörte, es wären Zinss, holz oder feld, nichts aussgenommen, dass jhr den wollend rügen und angeben ein jeder bey seinem Eyd und mit nammen die Articul und Puncten, wie Euch die gesetzt sind und vorgelesen worden, getreuwlich zuhalten, auch ein jeder das amt oder den dienst, darzu er verordnet ist, alles fleisses zu versehen, und darbey solang zuverbleiben, bis andere an die statt gesetzt und erwehlt werden.

Den 18. Decembris Ao 1676 ist diese Ordnung in gesessenem Rath abgeleget, confirmiert und durchaus bestätigt worden.

Ratschreiberey der Statt Schaffhausen

B. Texterweiterung, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit für das Wilchinger Treuegelübniß massgebend war (STASH, Gemeinden: Wilchingen B 1, Offnungen 1554/1612/1676).

Dem oben unter Abschnitt A stehenden Text folgen:

Des Untervogts und der Geschworenen Eid, der Richter Eid, der Ehegaumer Eid, der Marchern Eid, des Weibels Eid, der Holz- und Feldforstern Eid, des Mesmers Eid, der Hirten Eid, eines Müllers Eid, der Wächter und Stundenrueffer Eid.

Die Zeremonie wird nach dem allgemeinen Eid und den Ämtervereidigungen abgeschlossen durch eine Aufzählung von Regelungen und endet mit der Revisionsformel:

«Schliesslich behalten Hochgeacht Unsere GnHO Herren Bürgermeister und Raht der Statt Schaffhausen als dieser Gemeinde recht ordentliche Hohe und Niedere Obrigkeit, Ihnen hiermit ausdrücklich bevor, wann sie über kurtz oder lang bedunkte, nothwendig und erforderlich zu sein, obverfasste Ordnung in einem oder anderen articul zu endern, zu mindern oder zu mehren, gar oder zum theil abzuthun, dass sie solches jederzeit nach beliebiger Gelegenheit zuthun, wohl fug, macht, gewalt haben sollen und wollen»

C. Der Zürcher Dokumentensammlung Zoller ist zu A. ferner beigegeben (STAZH, B I 364, S. 923–927):

Eyd Ordnung In der Herrschafft und Vogtey Neunkirch die sie wann man jhnen einen neuerwelten Obervogt praesentieret schweeren sollen:

Sie ist dem Inhalt nach fast gleich wie die Formel für Wilchingen (A.), ebenfalls mit der Ausschlussformel. Sie ist datiert auf den 23. April 1649, da

«Herr Hanns Ziegler newer Obervogt der Herrschafft Neunkirch aufgeföhret und von Herrn Bürgermeister Matheo Schalchen praesentieret worden. Haben zum ersten gehuldiget die

Gemeinden Unter und Ober Hallauw, wie auch Trasadingen, darnach die Statt Neunkirch, wie auch die Fleken und Gemeinden Siblingen, Wilchingen, Gechtlingen und Osterfingen»

D. Die vermutlich von den Wilchingern als «altgewohnt» vorgelegte Öffnung (ohne Ausschluss- und ohne Revisionsformel)

Unbeglaubigte Kopie im GA Wilchingen, II. A. 15.

«Der Insassen zuo Wilchingen, Drasendingen, Gächtlingen und Osterfingen Eidt, welchen Alle die so Mannssnamen haben und ob zwölff Jaren alt sindt schweren söllent.

Ir werden schweren Mynen gnedigen Herren Bürgermaister und Rath der Statt Schaffhusen dessglychen dem Vogtherren zue Wilchingen, Drasendingen, Gechtlingen und Osterfingen, so Jeder Zytt gesetzt und verordneth würrh, dessglychen den geschworenen und Rechtsprechern daselbst, Allzytt gehorsam zu syn, gesagten unsern GnHrn unnd bemehlten gemaindes Nutz, Eehren und frommen zufürderen, ein Ander selbs Auch von schentlichen dingen zu warnen, Allen unfriden zwüschen Ainander Niderzulegen unnd zuo gestillen, so wyth und fehr ein Jeder das vermag, khainerlay Nüwerung gesetzt, glüpt, Anherenn, besammlung der dörfferen, noch sunst weder durch Einicherlay uffruer, darauss mögen UGH auch gemainer Irer Statt Zuo gehörigen unnd verwandten kummer, schaden, widerwertigkaithen auch nachthail erwachsen und uffersten möchten zu machen, Sünden wenden oder dieselbigen, werrend die söllliche uffrueren anthrueging oder machind, die selbigen so solchs thundt, von stundt an Einem Bürgermaister und Rath der Statt Schaffhusen oder dem vogtherren so In der Zyt ist, zue wüssen und kundt thun, umb khainerley Sach willen verschwygen, by dem Eidt so Ir hie schweeren werden, Und sollent khain gemaindt haben, dann mit dess Vogtherren wüssen und willen, Es seye denn von steg und weg, wun, feldt und weg.

Es söllent die vögt und Rechtsprecher schweeren obvermelten Mynen Gnädigen Herren Bürgermaister und Rath der Statt Schaffhusen und dessglychendem vogtherren, wer derselbig jeder Zyt Ist, gehorsam zu sindt und Recht zu sprechen den Armen zu richten Als den Rychen, und das nit zulassen, durch fründtschafft, Kundtschafft, Nyd, hass noch durch khainerley ander sach on alle Arglist, Auch dem gericht verplyben biss dasselbig Anderst besetzt und gewandelth würrh, welche Insassen zuo Wilchingen, Drasendingen, Gechtlingen und Osterfingen sindt, Alle haimlichen sachen so das gricht berüereth und Anthriff zuo verschwygen und khain [...] zu nemmen. Und In den sachen darzue dann ein Jeder geordneth und erwelth würrh syn bestes zu thuond und gehorsam zu syn, Mynen Gnädigen Herrn und Zugehörigen vor schedlichen dingen zu warnen, Allen Unfriden zwüschen Einander Nider zulegen unnd zu stillen Alls wie dann ein Jeder vermag. Und sollen Myn Gnädigen Herren oder der Vogtherr macht und gewalth haben, in obvermelthen fleckhen und gemainden die undervögt zu setzen und zue entsetzen nach irem gevallen.

Item wann fremdte leuth oder dienstknecht gehen Wilchingen, Drasendingen, Gechtlingen oder Osterfingen zugind unndt by üch huss hablich jn dienst wyse belyben oder wonen wollten, Und wann dieselbigen ungenau vier wochen alda gewesen, so sollen Allsdann Alle jenige wie andere Insassen mit gemaindtlich huldigen und schweeren, und soll ein Jeder

schuldig syn dahin zu halten, wann auch ein Vogtherr jerlich wie von Alters her die Empter umb wiehnachten erneuerenth und besetzt und die Offnung vorgesehen und geschworen würrh, so soll alssdann ein Jeder synen diener und knecht zuogegen unnd unter Augen haben, die söllen schweeren wie die Insassen alle für MGH [...] Doch soll der Eidt dienstknecht nit lennger noch ferner begryffen, dann so lang sy zue Wilchingen, Drasendingen, Gechtlingen oder Osterfingen dienend.

Hieruff so volgt der Eidt. Wie mir vor gelessen und graffiert ist, das will ich styff und stedt haltendaran auch getruwlich Nachkommen ungeverlich also bitt ich dass mir Gott helff»

Diese Version stimmt dem Inhalt nach, da und dort sogar wörtlich überein mit der «Gerichtsordnung und Handlungen über Wilchingen und Trasendingen, Spital zu Schaffhausen, Actum uff 21. Januar Anno 1538 von Johannes Franckh» (STASH, UR 4295), mit dem Unterschied, dass hier nur zwei Gemeinden einbezogen und die Beziehung zum Spital deutlich wird, indem «des Spitals Ambtlüth» als Vögte zuständig sind. Es muss sich darum gegenüber der im Gemeindearchiv aufbewahrten Copie um die ältere Version handeln. Die Ausschlussklausel ist aber in der Version 1538 bereits enthalten, die Revisionsformel fehlt.